

DAVID MAXIMILIAN LANGENBACH

# Der Versammlungsleiter in der Aktiengesellschaft

*Schriften zum  
Unternehmens- und Kapitalmarktrecht  
51*

---

**Mohr Siebeck**

# Einleitung

## A. Einführung

Mindestens einmal im Jahr kommen die Aktionäre in der Hauptversammlung zusammen, um ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft auszuüben. Dabei ist besonders bei Versammlungen größerer Publikumsgesellschaften, bei denen unter Umständen eine Vielzahl von Aktionären mit unterschiedlichen Interessenrichtungen zusammen kommt, das Konfliktpotential hoch. Dass auch bei solchen konfliktträchtigen Hauptversammlungen alle Geschäfte sach- und ordnungsgemäß erledigt werden können, hängt hierbei oftmals entscheidend von den Geschicken und der Kompetenz des Versammlungsleiters ab.<sup>1</sup> Seine grundlegende Aufgabe besteht darin, für eine sachgemäße Ordnung und Leitung zu sorgen.<sup>2</sup> In der Rechtsprechung hat sich dazu die Formel herausgebildet, dass der Versammlungsleiter gewohnheitsrechtlich alle Rechte hat, die er braucht, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptversammlung herbeizuführen.<sup>3</sup>

Trotz dieser herausragenden Stellung hat die Versammlungsleitung allerdings keine umfassende gesetzliche Ausgestaltung erfahren. Rechtsprechung, Literatur und Praxis haben es sich zwar zur ständigen Aufgabe gemacht, die rechtlichen Grundlagen und Regelungen zur Begründung und Beendigung des Amtes, zur Person des Versammlungsleiters und zu seinen Aufgaben und Befugnissen zu entwickeln und auszudifferenzieren, gleichwohl bestehen viele Unsicherheiten, die die Versammlungsleitung zu einem problembehafteten Bestandteil jeder Hauptversammlung werden lassen können.

---

<sup>1</sup> Vgl. auch MünchKomm AktG/*Kubis*, § 118 Rn. 30.

<sup>2</sup> BGH, Urteil v. 11.11.1965 – II ZR 122/63, BGHZ 44, 245 (248) = NJW 1966, 43 (44); BGH, Urteil v. 08.02.2010 – II ZR 94/08, BGHZ 184, 239 (246 f.) = ZIP 2010, 575 (577 f.); OLG Frankfurt, Urteil v. 08.02.2006 – 12 W 185/05, NJOZ 2006, 870 (878); *Wicke*, NZG 2007, 771 (771).

<sup>3</sup> BGH, Urteil v. 11.11.1965 – II ZR 122/63, BGHZ 44, 245 (248) = NJW 1966, 43 (44).

## B. Problemkomplexe

### *I. Das Spannungsverhältnis zwischen Verfahrensleitung und Aktionärsrechten*

Obwohl viele Aufgaben und Befugnisse des Versammlungsleiters gesetzlich nicht geregelt sind, sind sie außerordentlich weitreichend und von besonderer Bedeutung für die Hauptversammlung. Denn als Herr des Verfahrens<sup>4</sup> ist er insbesondere für die Abhandlung der Tagesordnung, die Leitung der Debatte und der Abstimmung sowie die Feststellung des Abstimmungsergebnisses zuständig. Daneben stehen ihm vielerlei Ordnungsmaßnahmen zur Verfügung.<sup>5</sup>

Solch weitreichende Befugnisse vereint in der Hand einer Person scheinen auf der einen Seite für einen ordnungsgemäßen und effizienten Ablauf einer Hauptversammlung erforderlich, bergen auf der anderen Seite aber die Gefahr, Aktionärsrechte über Gebühr einzuschränken. Dieses Spannungsverhältnis zeigt sich traditionell etwa in der Beschränkung des Frage- und Rederechts der Aktionäre durch den Versammlungsleiter, welches immer wieder Gegenstand vieler Konflikte ist und dem der Gesetzgeber mit der Regelung des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG gerecht zu werden versuchte.

Daneben nimmt der Versammlungsleiter aber weitere zahlreiche Befugnisse in Anspruch, deren Geltung und Reichweite unklar sind. Da es kaum geschriebene Regeln gibt, sind alle Beteiligten in ihrem Verständnis seiner Kompetenzen relativ frei. Seine besondere Stellung, die außerordentliche Präsenz und die vielen Rechtsunsicherheiten bei gleichzeitigem Entscheidungsdruck machen die Maßnahmen und Entscheidungen des Versammlungsleiters dabei besonders fehleranfällig und sein Handeln zu einem dankbaren Angriffsziel für klagewillige Aktionäre.<sup>6</sup>

Gleichzeitig wird der Versammlungsleiter als Aufsichtsratsvorsitzender aber in der Regel im Lager der Aktionärsmehrheit stehen, sodass mitunter auch eine Instrumentalisierung seines Amtes zu beobachten ist, um die Aktionärsminderheit kontrollieren oder gar benachteiligen zu können.

In diesem Zusammenhang hat in jüngerer Zeit besonders die Befugnis des Versammlungsleiters zur Zurückweisung vermeintlich rechtswidriger Beschlussanträge Aufsehen erregt. Da er in solchen Fällen in der Lage ist, eine Beschlussfassung der Aktionäre sogar insgesamt zu verhindern, tritt das der Versammlungsleitung inhärente Spannungsverhältnis zwischen einer effizien-

---

<sup>4</sup> *Bachmann*, AG 1999, 210 (210); *Martens*, WM 1981, 1010 (1012).

<sup>5</sup> Ausführlich etwa *Butzke*, Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft, D. Rn. 19 ff.

<sup>6</sup> Vgl. zum Missbrauch der Anfechtungsbefugnis allgemein: *Schatz*, Der Missbrauch der Anfechtungsbefugnis durch den Aktionär und die Reform des Beschlussmängelrechts, 2011.

ten Verfahrensleitung einerseits und den Aktionärsrechten andererseits hier besonders deutlich zu Tage.

## *II. Abwahl des Versammlungsleiters als einzige Reaktionsmöglichkeit der Aktionäre*

Die Spannungen bei der Versammlungsleitung werden dadurch verstärkt, dass die Möglichkeiten zur Überprüfung der Entscheidungen des Versammlungsleiters für die Aktionäre sehr begrenzt sind. Gemäß § 243 Abs. 1 AktG sind unmittelbar nur Beschlüsse der Hauptversammlung und keine isolierten Maßnahmen des Versammlungsleiters angreifbar. Auch eine allgemeine Feststellungsklage scheidet in der Regel jedenfalls am fehlenden Rechtsschutzbedürfnis, da sich die Rechtsverletzung bereits erledigt haben wird.<sup>7</sup> Handelt der Leiter der Hauptversammlung rechtswidrig, kommt damit regelmäßig nur eine inzidente Überprüfung seines Verhaltens im Rahmen einer Beschlussmängelkontrolle gemäß der §§ 243 ff. AktG in Betracht.<sup>8</sup> Sollte er eine Beschlussfassung durch eine Zurückweisung jedoch insgesamt verhindert haben, entfällt sogar auch diese Rechtsschutzmöglichkeit; die Aktionäre sind über den Umweg des § 122 AktG auf die Einberufung einer neuen Hauptversammlung angewiesen.

Bei rechtlich zweifelhaften Maßnahmen und Entscheidungen des Versammlungsleiters sind die Aktionäre somit auf andere Reaktionsmöglichkeiten beschränkt. Eine Abwahl des Versammlungsleiters stellt dabei oftmals die einzige Möglichkeit dar, die Hauptversammlung ordnungsgemäß fortzuführen und weiterhin fehlerfreie Beschlüsse fassen zu können. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine solche Abwahl indes möglich ist, ist indes unklar.

## *III. Auswirkungen und Schadenspotential einer fehlerhaften Versammlungsleitung*

Der Versammlungsleiter steht vor der fortwährenden Herausforderung, in einer Situation, die unter Umständen unvorhergesehen eintritt, ad hoc eine Entschei-

---

<sup>7</sup> Darüber hinaus wäre sie für die Aktionäre praktisch kaum hilfreich, da sie ihr eigentliches Ziel einer positiven Beschlussfassung damit nicht erreichen könnten, vgl. zur Möglichkeit einer allgemeinen Feststellungsklage ausführlich *Marsch-Barner*, FS Brambring 2011, S. 267 (270 ff.).

<sup>8</sup> BGH, Urteil v. 11.11.1965 – II ZR 122/63, BGHZ 44, 245 (250) = NJW 1966, 43 (44 f.); BGH, Urteil v. 08.02.2010 – II ZR 94/08, BGHZ 184, 239 (251) = ZIP 2010, 575 (577 f.); *Butzke*, Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft, D. Rn. 90 f.; *Heidel* Aktienrecht/*Heidel*, Vor §§ 129–132 Rn. 67 f.; *Marsch-Barner*, FS Brambring 2011, S. 267 (270); Großkomm AktG/*Mülbert*, Vor §§ 118–147 Rn. 171; MünchKomm AktG/*Kubis*, § 119 Rn. 177.

dung treffen zu müssen, die einer möglichen gerichtlichen Kontrolle im Rahmen eines Beschlussmängelprozesses standhält. Dabei stehen ihm allerdings kaum gesetzgeberische Vorgaben zur Verfügung, sondern lediglich eine Reihe gerichtlicher Entscheidungen, die bestimmte Fragen im Einzelfall regeln.<sup>9</sup> Dass sich allerdings eine konkrete Situation exakt wiederholt und der Hauptversammlungsleiter somit verlässlich auf die Vorgaben der Rechtsprechung zurückgreifen kann, bleibt die Ausnahme. Vielmehr wird er zu einer eigenen Ermessensentscheidung im Einzelfall gezwungen sein,<sup>10</sup> die durch die wiederum nur schwer begrenzbaren Gebote der Neutralität, der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit konkretisiert werden müssen.<sup>11</sup>

Diese Rechtsunsicherheit bei gleichzeitigem Entscheidungsdruck<sup>12</sup> auf der einen und die außerordentliche Präsenz und ständige Mitwirkung des Versammlungsleiters auf der anderen Seite machen seine Maßnahmen und Entscheidungen besonders fehleranfällig. Die damit einhergehenden Risiken für die Gesellschaft können erheblich sein:<sup>13</sup> Nach § 243 Abs. 1 AktG kann ein Beschluss der Hauptversammlung wegen jeder Verletzung des Gesetzes oder der Satzung durch Klage angefochten werden. Dem Grunde nach kommt also bereits jeder Verfahrensverstöß als Anfechtungsgrund im Sinne des § 243 Abs. 1 AktG in Betracht.<sup>14</sup> Somit können sich schon scheinbar kleinste Fehler bei der Leitung auf die Rechtmäßigkeit der von der Versammlung gefassten Beschlüsse auswirken. Maßnahmen und Entscheidungen des Versammlungsleiters sind daher dankbare Angriffspunkte für klagewillige Aktionäre.<sup>15</sup> Dabei können der Gesellschaft empfindliche Schäden und wirtschaftliche Verluste drohen, wenn beispielsweise eine kostspielige Hauptversammlung wiederholt werden muss,<sup>16</sup> wichtige Gestaltungs- und Strukturmaßnahmen nicht oder nur erheblich verzö-

<sup>9</sup> Etwa grundlegend BGH, Urteil v. 11.11.1965 – II ZR 122/63, BGHZ 44, 245 ff. = NJW 1966, 43 ff.

<sup>10</sup> Vgl. insoweit *Theusinger/Schiloh*, BB 2015, 131 (133 f.).

<sup>11</sup> Spindler/Stilz/*Wicke*, Anhang zu § 119 Leitung der Hauptversammlung Rn. 5; *Wicke*, NZG 2007, 771 (771).

<sup>12</sup> Freilich hat der Vorsitzende die Möglichkeit, die Hauptversammlung zu unterbrechen und Rechtsrat einzuholen, vgl. MünchKomm AktG/*Kubis*, § 119 Rn. 140; *Wilsing/von der Linden*, ZIP 2010, 2321 (2325); Großkomm AktG/*Mülbert*, Vor §§ 118–147 Rn. 129. Auf der anderen Seite steht das Interesse an einer zügigen und effizienten Erledigung eines ohnehin meist langwierigen Hauptversammlungsprozederes.

<sup>13</sup> *Drinhausen/Marsch-Barner*, AG 2014, 757 (757).

<sup>14</sup> Ausführlich dazu Bürgers/Körper/*Göz*, AktG, § 243 Rn. 6 ff. m. w. N.

<sup>15</sup> Vgl. zum Missbrauch der Anfechtungsbefugnis allgemein: *Schatz*, Der Missbrauch der Anfechtungsbefugnis durch den Aktionär und die Reform des Beschlussmängelrechts, 2011.

<sup>16</sup> Die Kosten einer Hauptversammlung können bei DAX Unternehmen einige Millionen Euro betragen, vgl. *Biedermann*, Die Hauptversammlung – Kür, Pflicht oder Qual?, Handbuch Investor Relations 2004, S. 204 f.

gert durchgeführt werden können oder wenn Aufwendungen für einen Prozess oder einen Vergleich<sup>17</sup> getätigt werden müssen.<sup>18</sup> Bisweilen tragen die Gesellschaften die Kosten selbst, sodass sich die Frage nach einem Rückgriff bei dem fehlerhaft handelnden Versammlungsleiter stellt.

## C. Konkretisierung des Untersuchungsgegenstands

Wie dieser grobe Überblick bereits zeigt, gehen mit der Versammlungsleitung viele komplexe rechtliche Fragestellungen einher. Seit dem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs Mitte der 60er Jahre,<sup>19</sup> in dem der 2. Senat erstmals eine abstrakte Funktionsbeschreibung der Versammlungsleitung vornahm, haben es sich die Rechtsprechung und das Schrifttum zwar erfolgreich zur Aufgabe gemacht, die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters weiter zu konkretisieren.<sup>20</sup> Dabei hat die Befugnis zur Zurückweisung von Beschlussanträgen aber bisher kaum Beachtung gefunden. Das überrascht in Anbetracht der Tatsache, dass die Konsequenzen einer Zurückweisung für die Aktionäre noch gravierender sind als bei sonstigen Maßnahmen des Versammlungsleiters. Denn während dort wenigstens eine inzidente Überprüfung im Rahmen eines Beschlussmängelprozesses erfolgen kann, existiert im Falle einer Zurückweisung überhaupt kein Beschluss und damit auch kein Anfechtungsgegenstand i. S. d. § 243 Abs. 1 AktG. Diese Problematik liefert den Anlass zum ersten Teil dieser Arbeit. Es soll um eine grundlegende Untersuchung einer solchen Zurückweisungsbefugnis des Versammlungsleiters gehen.

Verletzt der Versammlungsleiter seine Pflichten oder bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit seiner Leitung, stellt sich die Frage nach einer Abwahlmöglichkeit mit dem Ziel, die Versammlung mit einem geeigneten Vorsitzenden fortsetzen zu können. Dabei ist insbesondere ungeklärt, unter welchen Voraussetzun-

---

<sup>17</sup> Zur Anreizsituation für die Kläger und die Wahrscheinlichkeit einer vorzeitigen Verfahrensbeendigung siehe ausführlich *Schatz*, Der Missbrauch der Anfechtungsbefugnis durch den Aktionär und die Reform des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts, 2011, S. 28 ff.

<sup>18</sup> *Von der Linden*, NZG 2013, 208 (208 f.); *Marsch-Barner*, FS Brambring 2011, S. 267 (267, 281); vgl. ferner *Theusinger/Schilah*, BB 2015, 131 (131).

<sup>19</sup> BGH, Urteil v. 11.11.1965 – II ZR 122/63, BGHZ 44, 245 (245 f.) = NJW 1966, 43 (44 f.).

<sup>20</sup> *Stülze/Walgenbach* wiesen in ZHR 155 (1991), 516 (519 f.) bereits früh darauf hin, dass bezüglich der formelhaften Feststellung der Aufgaben des Versammlungsleiters zwischen Rechtsprechung und Literatur zumindest im Grundsatz Einigkeit besteht. Dies ist hinsichtlich der Grundregel auch heute noch zutreffend, wenngleich bezüglich vieler konkreter Rechte und Pflichten – nicht zuletzt aufgrund der ständigen Fortentwicklung des Aktienrechts – viele Punkte unklar und streitig sind.

gen eine solche Abwahl zulässig ist. Dies ist vor allen Dingen auch in den Fällen der in Rede stehenden Zurückweisung von Anträgen relevant, da eine Abwahl die einzige Möglichkeit darstellen kann, eine Beschlussfassung in dieser Hauptversammlung unter Leitung einer neuen Person möglich zu machen. Zur Lösung dieser Problematik soll eine genauere Untersuchung einer Abwahl des Versammlungsleiters Gegenstand dieser Arbeit sein. Als Abwahlgrund wird dabei insbesondere eine persönliche Betroffenheit des Versammlungsleiters erwogen.

Weist der Versammlungsleiter einen Beschlussantrag zu Unrecht zurück, verhandelt er weiter, obwohl er abgewählt worden ist, oder verstößt er gegen sonstige Pflichten, stellt sich abschließend die Frage nach einer Haftung gegenüber der Gesellschaft. Diese Untersuchung ist dabei nicht nur vor dem Hintergrund des Schadensausgleichs relevant. Infolge des Missbrauchspotentials, das eine Versammlungsleitung ohne anwendbares Haftungsregime eröffnen kann, kann eine mögliche Ersatzpflicht des Versammlungsleiters auch als Prävention gegen eine Überschreitung seiner Befugnisse dienen.

Diese drei geschilderten Problemkomplexe können zwar jeweils für sich betrachtet werden, stehen aber oftmals in einem praktischen Zusammenhang und bedingen sich gegenseitig: Weist der Versammlungsleiter einen Beschlussantrag rechtswidrig zurück, könnten daraus eine Abwahl und/oder eine Haftung resultieren. Verneint man umgekehrt eine Haftung und/oder eine Abwahlmöglichkeit, besteht die Gefahr, dass Fehler und Nachlässigkeiten bei der Versammlungsleitung steigen. Umgekehrt könnte die Annahme einer Haftung dazu führen, dass weniger Fehler gemacht würden und so die Zahl der Abwahanträge sinkt. Gesteht man den Aktionären eine Abwahlmöglichkeit zu, könnten sie sich einer rechtswidrigen Zurückweisung von Anträgen erwehren. Gesteht man der Gesellschaft einen Rückgriff beim Versammlungsleiter zu, müsste sie die Kosten, die etwa durch eine rechtswidrige Zurückweisung entstehen können, im Ergebnis nicht selber tragen. Die aufgeworfenen Fragen werden also immer auch als einheitliche und sich gegenseitig bedingende Problemkomplexe gesehen werden müssen, was eine zusammenhängende Untersuchung rechtfertigt und erforderlich macht.

## D. Gang der Untersuchung

Aus der Konkretisierung des Untersuchungsgegenstands folgt der Gang der Untersuchung:

Die Arbeit beginnt mit einem komprimierten Überblick über die Grundsätze der Versammlungsleitung. Dabei sollen zunächst die rechtlichen Grundlagen

dargestellt und im Anschluss erörtert werden, wie das Amt des Versammlungsleiters begründet und beendet werden kann. Es schließt sich eine Betrachtung der für das Amt in Betracht kommenden Personen und eine Übersicht über die Aufgaben und Befugnisse des Versammlungsleiters an.<sup>21</sup>

Der erste Problemkomplex wird die Zurückweisungskompetenz des Versammlungsleiters zum Gegenstand haben. Dabei stellt sich in einem ersten Schritt grundlegend die Frage, ob eine derartige Befugnis überhaupt hergeleitet und begründet werden kann. Anschließend wird zu klären sein, wie eine entsprechende Kompetenz rechtlich ausgestaltet sein könnte und wo sie ihre Grenzen findet.<sup>22</sup>

Darauf folgt die Untersuchung einer Abwahl des Hauptversammlungsleiters. Nach einer Schilderung der aktuellen Ausgangslage und einer Bestandsaufnahme sollen die für eine Abwahl in Betracht kommenden Gründe beleuchtet werden. Der Schwerpunkt wird dabei auf der Annahme liegen, dass auch eine persönliche Betroffenheit eine Abwahl rechtfertigen kann.<sup>23</sup>

Zu guter Letzt liegt der Fokus auf einer möglichen Haftung des Versammlungsleiters. Dabei werden neben einer Haftung nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen entsprechend einer direkten oder analogen Anwendung der §§ 93 Abs. 2, 116 AktG auch eine Haftung nach allgemeinen schuld- oder deliktsrechtlichen Normen in Betracht zu ziehen sein. Nicht zuletzt aufgrund des enormen Haftungsrisikos stellt sich schließlich die Frage nach einer Haftungserleichterung.<sup>24</sup>

Inhalt des letzten Kapitels sind weiterführende Erwägungen und ein Plädoyer für eine Professionalisierung der Hauptversammlungsleitung, für deren Umsetzung Lösungsmöglichkeiten für die Praxis aufgezeigt werden.<sup>25</sup>

Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse und einem Ausblick.<sup>26</sup>

---

<sup>21</sup> 1. Teil: Grundsätzliches zur Versammlungsleitung.

<sup>22</sup> 2. Teil: Die Zurückweisungskompetenz des Versammlungsleiters.

<sup>23</sup> 3. Teil: Abwahl des satzungsmäßig bestimmten Versammlungsleiters.

<sup>24</sup> 4. Teil: Haftung des Versammlungsleiters.

<sup>25</sup> 5. Teil: Professionalisierung der Hauptversammlungsleitung.

<sup>26</sup> Zusammenfassung der Ergebnisse, Fazit und Ausblick.



## 1. Teil

# Grundsätzliches zur Versammlungsleitung

Die Untersuchung der aufgeworfenen Fragen setzt zunächst einen Überblick über die Grundsätze der Hauptversammlungsleitung voraus.

## A. Rechtliche Grundlagen

Die Leitung der Hauptversammlung findet ihre rechtlichen Grundlagen im Aktiengesetz sowie insbesondere in den Satzungen der Gesellschaften.

### *I. Aktiengesetz*

Weder im Aktiengesetz selbst noch in etwaigen Nebengesetzen findet sich ein eigener Regelungsabschnitt zur Leitung der Hauptversammlung. Lediglich an einigen Stellen im Aktiengesetz sind wenige Aspekte am Rande geregelt. Erwähnung findet der Versammlungsleiter in den §§ 118 Abs. 4, 122 Abs. 3 Satz 2, 130 Abs. 2 Satz 1, 3 und in § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG:

§ 118 Abs. 4 AktG bestimmt zunächst, dass die Satzung oder die Geschäftsordnung nach § 129 Abs. 1 AktG unter anderem den Versammlungsleiter dazu ermächtigen kann, vorzusehen, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. § 122 Abs. 3 Satz 2 AktG normiert, dass in dem Falle, in dem eine Minderheit gerichtlich dazu ermächtigt wird, eine Hauptversammlung einzuberufen, das Gericht den Vorsitzenden der Hauptversammlung bestimmen kann.

§ 130 AktG enthält Regelungen zur während und nach der Hauptversammlung anzufertigenden Verhandlungsniederschrift. Gemäß § 130 Abs. 2 Satz 1 AktG ist in der Niederschrift auch die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung anzugeben und nach § 130 Abs. 2 Satz 3 AktG kann der Versammlungsleiter abweichend von Satz 2 die Feststellung über die Beschlussfassung für jeden Beschluss darauf beschränken, dass die erforderliche Mehrheit erreicht wurde, falls kein Aktionär eine umfassende Feststellung gemäß Satz 2 verlangt.

Schließlich kann die Satzung oder die Geschäftsordnung gemäß § 129 AktG den Versammlungsleiter nach § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG ermächtigen, das Frage-

und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, und Näheres dazu bestimmen.

Bei den §§ 118 Abs. 4, 122 Abs. 3 Satz 2, 130 Abs. 2 Satz 3 und in § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG handelt es sich lediglich um „kann“-Vorschriften, die die Existenz eines Versammlungsleiters nicht zwingend voraussetzen. Allein aus § 130 Abs. 2 Satz 1 AktG wird deutlich, dass eine Versammlungsleitung grundsätzlich zwingend ist.<sup>1</sup> Da nämlich in der Niederschrift die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung anzugeben ist, ist jedenfalls bei jeder *beschließenden* Hauptversammlung<sup>2</sup> ein Leiter zwingend von Nöten.<sup>3</sup>

Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen zur Versammlungsleitung wie etwa zu der Person des Versammlungsleiters, der Begründung und der Beendigung seines Amtes oder zu seinen Rechten und Pflichten bestehen hingegen nicht.

## II. Sonstige Rechtsquellen

Da es an einer detaillierten gesetzlichen Regelung fehlt, ist es übliche Praxis fast aller deutschen Aktiengesellschaften, weitere Regelungen zur Versammlungsleitung in ihren Satzungen zu treffen.<sup>4</sup> Entsprechend finden sich in den meisten Satzungen Vorschriften zur Bestimmung der Person des Versammlungsleiters,<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Butzke, Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft, N. Rn. 24. Die Feststellung, ob der Beschluss angenommen oder abgelehnt worden ist, ist „konstitutives Merkmal für die Beschlussfassung“, Spindler/Stilz/Wicke, § 130 Rn. 52.

<sup>2</sup> MünchKomm AktG/Kubis, § 119 Rn. 105; vgl. zur Entbehrlichkeit des Versammlungsleiters in einer beschlusslosen Versammlung Großkomm AktG/Mülbert, Vor §§ 118–147 Rn. 74 m. w. N.

<sup>3</sup> Eine weitere Ausnahme, in der es eines separaten Versammlungsleiters nicht bedarf, ist die Einmann-AG, Hüffer/Koch, § 129 Rn. 18; MünchKomm AktG/Kubis, § 119 Rn. 105 m. w. N.; Wicke, NZG 2007, 771 (771).

<sup>4</sup> Vgl. ausführlich zu statutarischen Regelungen zur Hauptversammlung Bayer/Hoffmann, AG 2012, R339.

<sup>5</sup> Vgl. etwa die Satzungen der DAX30 Unternehmen: § 22 Abs. 1 Satzung Adidas AG; § 13.1 Satzung Allianz SE; § 18 Abs. 1 Satzung BASF SE; § 16 Abs. 1 Satzung Bayer AG; § 19 Abs. 1 Satzung Beiersdorf AG; § 19 Abs. 1 Satzung BMW AG; § 18 Abs. 1 Satzung Commerzbank AG; § 19 Abs. 1 Satzung Continental AG; § 16 Abs. 1 Satzung Covestro AG; § 18 Abs. 1 Satzung Daimler AG; § 19 Abs. 1 Satzung Deutsche Bank AG; § 17 Abs. 1 Satzung Deutsche Börse AG; § 20 Abs. 1 Deutsche Post AG; § 17 Abs. 1 Deutsche Telekom AG; § 19 Abs. 1 Satzung E.ON AG; § 18 Abs. 1 Satzung Fresenius SE; § 17 Abs. 1 Satzung Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA; § 18 Abs. 1 Satzung HeidelbergCement AG; § 23 Abs. 1 Satzung Henkel AG & Co. KGaA; § 15 Abs. 1 Satzung Infineon Technologies AG; § 14.1 Satzung Linde AG; § 16 Abs. 1 Satzung Lufthansa AG; § 23 Abs. 1 Satzung Merck KGaA; § 8 Abs. 1 Satzung Münchener Rück AG; § 17 Abs. 1 Satzung RWE AG; § 20 Abs. 1 Satzung SAP AG; § 21 Abs. 1 Satzung Siemens AG; § 18 Abs. 1 Satzung Thyssen Krupp AG; § 23 Abs. 1 Satzung Volkswagen AG; § 16.1 Satzung Vonovia SE.

## Sachregister

- Abberufung
- Aufsichtsratsmitglieder 109, 113, 129, 144–146, 149, 248
  - Versammlungsleiter, *siehe* Beendigung
  - Vorstandsmitglieder 105, 231
- Abwahl
- *siehe auch* Abberufung
  - *siehe auch* Beendigung
  - isolierte 141, 147 f.
  - Satzungsänderung 97, 241
  - Satzungsdurchbrechung 97, 143
  - Satzungsverstoß 97, 110, 153, 216
- Abwählpflicht, *siehe* Stimmpflicht
- Abwahlquorum, *siehe* Quorum
- Amts begründung
- Bestimmung in der Geschäftsordnung 11 f.
  - Bestimmung, gerichtliche 11, 13, 95, 102, 131, 172, 196, 237, 241
  - Bestimmung, satzungsmäßige 11, 95, 165
  - Wahl der Hauptversammlung 12, 94, 165, 172, 193, 238–243
- Amtsniederlegung, freiwillige 13, 94, 177
- Anfechtungsbefugnis 39, 42 f., 48–53, 56, 60, 107, 159
- Anfechtungsberechtigung, *siehe* Anfechtungsbefugnis
- Anfechtungspflicht
- Aktionäre 42 f., 53,
  - Vorstand 43–47, 53, 63, 76 f., 89, 92
- Anfechtungsrisiken 93, 132, 217, 231 f., 236, 245
- Antrag
- *siehe auch* Antragsrecht
  - *siehe auch* Ergänzungsverlangen
  - außerhalb der Tagesordnung 74
  - querulatorisch 61, 75 f.
  - zur Geschäftsordnung 23
- Antragsrecht 73, 76, 89, 92
- *siehe auch* Antrag
- Arbeitnehmerhaftungsprivilegierung, *siehe* Innerbetrieblicher Schadensausgleich
- Aufgaben und Befugnisse des Versammlungsleiters 17–27, 106, 234
- Abhandlung der Tagesordnung 22 f.
  - Beendigung der Hauptversammlung 24 f.
  - Beschränkung des Frage- und Rederechts 25–27
  - Eröffnung der Hauptversammlung 21
  - Feststellung des Abstimmungsergebnisses 24
  - Leitung der Abstimmung 23 f.
  - Ordnungsmaßnahmen 27
  - Sicherheitskontrollen 20 f.
  - Zulassung von Aktionären 20
- Aufsichtsratsbericht 105 f., 158 f.
- Auftragsverhältnis 190–193, 197, 202, 207 f., 224
- Auskunftsanspruch 134–138, 233
- Auskunftserteilung, *siehe* Auskunftsanspruch
- Auskunftspflicht, *siehe* Auskunftsanspruch
- Auslegung der Satzungen
- Systematik 174 f.
  - Wortlaut 171 f.
  - Zweck 172 f.
- Back-Office 222 f.
- Beendigung des Amtes 13 f., 25, 94, 147
- *siehe auch* Abberufung
  - freiwillig 13, 94, 147, 177
  - unfreiwillig, *siehe* Abwahl
- Befangenheit 101 f., 114, 127, 132, 135, 139
- Befugnisse des Versammlungsleiters, *siehe* Aufgaben und Befugnisse des Versammlungsleiters

- Begründung  
 – Versammlungsleitung, *siehe* Amts-  
 begründung  
 – Zurückweisungskompetenz 32–36  
 Beschlussmehrheit, *siehe* Quorum  
 Beschlussvorschlag 30 f., 51, 83–88  
 Beschränkung der Haftung, *siehe*  
 Haftungsprivilegierung  
 Besonderer Vertreter 78–82, 90, 112 f.,  
 119–121, 125–129, 134, 136  
 Bestandskraft 39 f., 42–46, 52–54, 67 f., 76,  
 82  
 Beurteilungsspielraum 203, 215 f.  
 Business Judgement Rule 185–188,  
 213–215, 224
- Dauer der Hauptversammlung 26, 34 f.,  
 153, 236, 247  
 D&O Versicherung 249
- Effizienz der Hauptversammlungsleitung  
 34–36, 42, 55, 64, 71–74, 91, 247  
 Eingangskontrolle 31, 66, 71  
 Entlastungsbeschluss 109–111  
 Ergänzungsverlagen 82–90  
 – § 122 Abs. 2 AktG 87–89  
 – § 122 Abs. 3 AktG 82–87  
 Ersatzleiter, *siehe* Versammlungsleitung  
 Erläuterung des Aufsichtsratsberichts  
 105 f., 107 f., 158 f.  
 Ermessen  
 – der anfechtungsbefugten Parteien 47, 67,  
 71 f., 76  
 – der Hauptversammlung 146  
 – des Versammlungsleiters 4, 90 f., 200,  
 203 f., 220  
 – unternehmerisches 185, 213–218  
 Eröffnung der Hauptversammlung, *siehe*  
 Aufgaben und Befugnisse des Versamm-  
 lungsleiters  
 Evidenzkriterium 37, 62 f., 65–68, 70–72,  
 76–77, 81 f., 88–92, 126, 247
- Fehler  
 – *siehe auch* Mangel  
 – gravierender 37 f., 46, 61–65, 68, 70 f.,  
 247  
 – schwerer 62–65
- Feststellungsklage 3, 30, 47 f., 52, 56, 58  
 Fragerecht, *siehe* Aufgaben und Befugnisse  
 des Versammlungsleiters
- Gerichtliche Bestimmung des Versamm-  
 lungsleiters, *siehe* Amts begründung  
 Geschäftsbesorgungsvertrag 190, 192 f.,  
 197, 202, 224  
 Gesetzliches Schuldverhältnis 198–202,  
 208, 224, 249  
 Girmes-Entscheidung 145 f., 206, 212 f.,  
 218 f.  
 Gleichbehandlungsgebot, *siehe* Handlungs-  
 maximen
- Haftungsbeschränkung, *siehe* Haftungs-  
 privilegierung  
 Haftungsprivilegierung  
 – Gesellschafterstellung 209 f.  
 – Innerbetrieblicher Schadensausgleich  
 206, 210–212  
 – Leihe 207 f.  
 – Schenkung 207 f.  
 – Verein 208 f.  
 – Verwahrung 207 f.  
 Haftungsrisiko 7, 205–206, 245  
 Handlungsmaximen  
 – Gleichbehandlung 18–20, 61, 118 f., 130,  
 135  
 – Neutralität 18–20, 82, 118 f., 125–128,  
 130, 133 f., 140  
 – Verhältnismäßigkeit 18–20, 71, 118 f.,  
 130
- Inkompatibilität 14 f., 106–108, 133, 136,  
 140, 159, 234  
 Interessenkollision, *siehe* Kollision
- Kollision 58, 74, 103, 108, 122, 126, 140,  
 231, 236  
 – *siehe auch* Inkompatibilität
- Legal Judgment Rule 206, 214–218, 224  
 Legalitätspflicht 43, 45, 140  
 Leihe, *siehe* Haftungsprivilegierung  
 Leitungskompetenz  
 – des Versammlungsleiters 17–27, 230  
 – des Vorstands 43 f.

- Leitungsmaßnahmen, *siehe* Leitungs-  
kompetenz
- Mangel  
– *siehe auch* Fehler  
– anfechtbarkeitsbegründender 38–53 ,  
60–65, 71 f.  
– nichtigkeitsbegründender 38 f., 53–57,  
62 f.
- Maßnahmen, auskunftsbeschränkende 27,  
106
- Maximen der Versammlungsleitung, *siehe*  
Handlungsmaximen
- Mehrheit, *siehe* Quorum
- Neutralitätsgebot, *siehe* Handlungs-  
maximen
- Nichtigkeitsfeststellungsklage 54–60, 72
- Nichtigkeitsklage, *siehe* Nichtigkeitsfest-  
stellungsklage
- Ordnungskompetenz/*siehe* Ordnungsmaß-  
nahmen
- Ordnungsmaßnahmen 2, 19, 27
- Organstellung des Versammlungsleiters  
157, 172, 181–184, 188
- Person des Versammlungsleiters 1, 10, 12,  
14–17, 103, 243 f.  
– Leitung durch den beurkundenden  
Notar 16, 243 f.  
– Leitung durch ein Aufsichtsratsmitglied  
16 f., 103–108  
– Leitung durch ein Vorstandsmitglied 15,  
133–141, 243 f.  
– Leitung durch eine juristische Person 14,  
243 f.
- Pflichtenkollision, *siehe* Kollision
- Pflichtverletzung 99 f., 102, 115–118, 185 f.,  
202–204  
– *siehe auch* Abwahl  
– *siehe auch* Beurteilungsspielraum  
– *siehe auch* Business Judgement Rule  
– *siehe auch* Ermessen
- Quorum 13, 80, 95, 143 f.
- Rechenschaftspflicht 15, 105, 134, 159, 232
- Rechtsirrtum 221–224, 249  
– *siehe auch* Rechtsrat
- Rechtsrat 221–224  
– *siehe auch* Rechtsirrtum
- Rechtsstellung  
– *siehe auch* Organstellung des Versamm-  
lungsleiters  
– Besonderer Vertreter 79 f.  
– Versammlungsleiter 175–177, 178 f.,  
181–184
- Rechtswahrungsfunktion des Vorstands  
43–45
- Rechtswidrigkeit  
– evidente, *siehe* Evidenzkriterium  
– hypothetische 30–33, 38, 40, 42, 55,  
66–68, 85
- Rederecht, *siehe* Aufgaben und Befugnisse  
des Versammlungsleiters
- Redezeitbeschränkende Maßnahmen, *siehe*  
Redezeitbeschränkung
- Redezeitbeschränkung 18, 27, 106, 118,  
153
- Registergericht 54, 240 f.
- Rückschlußfehler 216 f.
- Satzungsänderung, *siehe* Abwahl
- Satzungsdurchbrechung, *siehe* Abwahl
- Satzungsstrenge 164
- Schadensabwendungsfunktion des  
Vorstands 43–45  
– *siehe auch* Legalitätspflicht  
– *siehe auch* Rechtswahrungsfunktion
- Schadensausgleich, *siehe* Haftungsprivile-  
gierung
- Schenkung, *siehe* Haftungsprivilegierung
- Schuldverhältnis 189–202
- Selbstschutzfunktion 43, 47
- Sicherheitskontrollen, *siehe* Aufgaben und  
Befugnisse des Versammlungsleiters
- Sonderprüfer 78–81, 102, 109, 111 f., 129,  
134, 149, 248
- Sonderprüfung, *siehe* Sonderprüfer
- Sondervergütung 176 f.
- Stellvertretung, *siehe* Versammlungsleitung
- Stimmpflicht 145–149
- Stimmverbot 30, 62, 80 f., 110, 126, 129,  
144 f.

- Tagesordnung, *siehe* Aufgaben und Befugnisse des Versammlungsleiters  
 – *siehe auch* Ergänzungsverlangen  
 Treuepflicht 145–149, 216, 248
- Unentgeltlichkeit der Versammlungsleitung, *siehe* Vergütung  
 Unvereinbarkeit der Versammlungsleitung, *siehe* Inkompatibilität  
 Unzulässigkeit der Versammlungsleitung 15, 108, 124, 132 f., 140 f., 243
- Verein, *siehe* Haftungsprivilegierung  
 Vergütung 157–177, 237  
 – entgeltlich 192 f., 197, 207  
 – unentgeltlich 145, 177, 190–193, 197, 206–209, 224  
 Verfahrens Antrag 23  
 Verhinderungsfall 94, 100 f., 105, 148, 158, 174 f.
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, *siehe* Handlungsmaximen  
 Versammlungsleitung  
 – externe 31, 120, 122–124, 232, 234–237, 243 f.  
 – kommissarische 147 f., 149  
 – Konzernkonstellationen 81, 139–141  
 – provisorische 12, 16, 21, 148, 194 f., 197, 238  
 – Rechtsgrundlagen 9–11  
 – Stellvertretung 25, 105, 108, 158, 174 f.  
 Verwahrung, *siehe* Haftungsprivilegierung  
 Verwaltungsrat 17, 239 f.
- Wertungskollision, *siehe* Kollision  
 Willenserklärungen 191–197
- Zulassung von Aktionären, *siehe* Aufgaben und Befugnisse des Versammlungsleiters